

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenlebensräume Sieben Berge, Vorberge“- NSG HA 241

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Rechtliche Grundlage:

Gem. der in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen können Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG) von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

NSG sind gem. § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur- und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Ausweisung des NSG „Trockenlebensräume Sieben Berge, Vorberge“ dient der Erfüllung der sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen „Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie“ ergebenden Verpflichtungen.

Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Hildesheim verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das Programm der EU zur Umsetzung des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ basiert auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über Vorkommen und räumliche Verteilung europäischer Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume in den biogeographischen Regionen. Die Mitgliedstaaten stehen in der Verantwortung, die Populationen europäischer Verantwortungsarten so wie auch wandernder Arten, ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften in günstigen Erhaltungszuständen zu bewahren, diese günstigen Erhaltungszustände ggf. herzustellen und Verschlechterungen zu vermeiden.

Gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG ist der Entwurf der Verordnung zusammen mit der Begründung mindestens einen Monat lang öffentlich auszulegen.

Die Verordnung wird im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht (Verkündung). Sie tritt am Tag nach der erfolgten Verkündung in Kraft.

Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

Zu § 1 Naturschutzgebiet:

Strukturelle Beschreibung des NSG mit ungefährender Lage, Größe, Zonierung sowie technische Hinweise zur Darstellung.

Das NSG besteht aus mehreren Teilgebieten, die durch das Vorkommen von besonderen orchideenreichen Trockenlebensräumen gekennzeichnet sind. Dabei erfolgt die Abgrenzung größtenteils entlang bereits vorhandener Schutzgebietsgrenzen. Der Grenzverlauf orientiert sich an Grundstücksgrenzen und natürlichen, im Gelände erkennbaren Gegebenheiten wie z. B. Verläufen von Wegen. Die in diesem NSG enthaltenen Bereiche stellen die Vorkommen der entsprechenden Trockenlebensräume und ihrer Vernetzungsbiotope dar.

Das NSG erfüllt aufgrund seiner Bedeutung für den Naturschutz die Schutzwürdigkeitskriterien des § 23 Abs. 1 BNatSchG für ein NSG. Es erfüllt sie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Vor allen Dingen eignet sich das Gebiet sehr für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Ausweisung dient insbesondere auch der Umsetzung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Durch die NSG-Verordnung werden Regelungen zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes im FFH-Gebiet getroffen.

Da die bereits für das Gebiet bestehenden Verordnungen nicht ausreichend die FFH-Richtlinie umsetzen, muss eine Neuausweisung erfolgen, um das europäische Recht in nationales ausreichend umzusetzen.

Kleine Teile des Gebietes, die derzeit noch keine FFH-Fläche sind, befinden sich im Nachmeldungsverfahren, was aller Voraussicht nach noch dieses Jahr abgeschlossen wird. Da diese Flächen entsprechend wertvoll sind und sonst in Kürze eine Änderungsverordnung erlassen werden müsste, um diese europarechtskonform auszuweisen, werden die Flächen jetzt schon entsprechend mit ausgewiesen.

Somit befinden sich nach Abschluss des Verfahrens alle NSG-Flächen im FFH-Gebiet.

Zu § 2 Gebietscharakter:

Der Gebietscharakter beinhaltet eine Beschreibung der naturräumlichen Eigenarten des NSG. Es werden vorkommende Trockenlebensräume mit den vernetzten Kontaktbiotopen in den einzelnen

Teilräumen näher beschrieben sowie ihre Funktionen im Naturhaushalt aufgezählt. Dabei werden die prägenden Lebensräume und Strukturelemente der Landschaft genannt.

Besonderheit dieses NSG ist, dass es aus mehreren Teilgebieten besteht.

Zu § 3 Schutzzweck:

Der Schutzzweck orientiert sich an § 16 NAGBNatSchG und konkretisiert diese Vorgaben für das betroffene Gebiet. Für das zum Teil innerhalb des NSG liegende FFH-Gebiet 3924-301 „Sieben Berge, Vorberge“ werden die hier vorkommenden wertgebenden Lebensraumtypen sowie Tierarten und ihre Habitate und die speziellen Erhaltungsziele genannt.

Für das NSG werden ferner sowohl die prägenden Lebensräume und Strukturelemente der Landschaft als auch beispielhaft schützenswerte Tier- und Pflanzenarten genannt.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG verboten („Verschlechterungsverbot“). Die NSG-Verordnung konkretisiert dieses Verbot in möglichst allgemeinverständlicher Form. Die Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 3 der Verordnung) und die dazu erlassenen Vorschriften dienen als Maßstab für die Bewertung der Verträglichkeit von Projekten.

Zu § 4 Verbote:

Zu § 4 (1) S. 1 (Generelle Verbote)

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile führen können. Dies beinhaltet auch nachhaltige Störungen. Im Umkehrschluss sind nur Handlungen erlaubt, die nachweislich nicht das Gebiet oder Teile davon zerstören, beschädigen oder verändern.

Dies wird durch die beispielhafte Nennung von Handlungen, die diese Kriterien vorhersehbar erfüllen, in § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung in einer nicht abschließenden Auflistung näher bestimmt. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotstatbestände dient auch der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz.

Zur Erhaltung gefährdeter Pflanzengesellschaften sowie zur langfristigen Sicherung überlebensfähiger Populationen der wertbestimmenden Tierarten sind die nutzungseinschränkende Verbote notwendig.

Zu § 4 (2) Nr. 1 (Verbot der Veränderung der Bodengestalt oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art)

Das Verbot ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf

und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes und der Tier- und Pflanzenwelt führen können.

Die Lagerung von Materialien jeglicher Art kann zum Eintrag von Fremdstoffen in den Boden und (damit) zur Beeinträchtigung schützenswerter Pflanzen- und Lebensgemeinschaften führen.

Zu § 4 (2) Nr. 2 (Bauverbot)

Im gesamten Gebiet ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. Bauliche Anlagen aller Art stellen über den reinen Flächenverbrauch und die damit verbundene Zerstörung von Lebensräumen in dem betroffenen Landschaftsraum Fremdkörper dar und führen auch nach der Fertigstellung durch ihre Nutzung zur Beunruhigung der Natur.

Bauliche Anlagen sind u. a. mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lager- und Abstellplätze, Stellplätze, Spiel- und Sportplätze und vieles mehr (s. § 2 Niedersächsische Bauordnung). Zu diesem Verbot zählt ebenfalls die Errichtung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art incl. Telekommunikationseinrichtungen sowie der Neubau von Wegen.

Eine Nutzungsänderung im Sinne der Verordnung ist jede Änderung der (genehmigten) Benutzungsart oder jede Änderung der Zweckbestimmung einer baulichen Anlage.

Zu § 4 (2) Nr. 3 (Verbot vorhandene Wege auszubauen oder zu verändern)

Der Ausbau von Wirtschaftswegen ist geeignet, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild z. B. durch Verlust oder Zerschneidung von Lebensräumen oder Versiegelung von Böden zu beeinträchtigen. Des Weiteren geht mit einem Ausbau die Erhöhung des Nutzungsdrucks einher.

Zu § 4 (2) Nr. 4 (Verbot des Ein-, Ausbringens oder Ansiedelns von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Tier- und Pflanzenarten)

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln. Das Einbringen standortfremder Pflanzen oder Tiere gefährdet die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann sowohl durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung seltener heimischer Arten führen als auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht gewollte und dem Ziel nicht entsprechende Richtung drängen. Ferner kann hierdurch das Landschaftsbild, das auch geschützt ist, verändert werden.

Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise
a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt.

Als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im

Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG).

Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Freigestellt hiervon ist u. a. gem. § 5 Abs. 3 der Verordnung die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie gem. § 5 Abs. 6 der Verordnung die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

Zu § 4 (2) Nr. 5 (Entnahme, Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen oder Pflanzenteilen)

Bei den im Gebiet vorkommenden Pflanzenbeständen handelt es sich um seltene und bedrohte Pflanzen, deren Vorkommen zu schützen und zu entwickeln ist. Gerade bei den im Gebiet vorkommenden Orchideen stellt das Ausgraben der Pflanzen ein ernstzunehmendes Problem dar. Allein die Entfernung von Blütenständen kann dazu führen, dass eine Samenbildung für die Folgegeneration nicht mehr möglich ist und die Weiterentwicklung der Bestände unterbunden wird.

Auch kann es schon durch das Betreten der Vegetationsbestände zu Beeinträchtigungen und Beschädigungen der Pflanzenbestände kommen.

Alle diese Sachverhalte können somit zur Beeinträchtigung bis hin zum Rückgang der Population dieser Pflanzenarten im Gebiet beitragen.

Zu § 4 (2) Nr. 6 (wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten....)

Während das Töten, Fangen, Beschädigen oder Fortnehmen selbsterklärend ist, ist eine Beunruhigung weniger greifbar. Unter Beachtung aller Verbote des § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung wird es in aller Regel zu keiner erheblichen Beunruhigung wild lebender Tiere kommen.

Zu § 4 (2) Nr. 7 (Motorsport-, Modellsportgeräte etc. zu betreiben incl. eines 500 m Umgebungsschutzes)

Zur Vermeidung von Störungen der Tierwelt und der Ruhe der Natur ist es verboten, innerhalb des NSG und in einem Umkreis von 500m um die einzelnen NSG Bereiche herum entsprechendes zu betreiben, zu starten oder zu landen.

Zu § 4 (2) Nr. 8 (Verbot von Lagern, Zelten oder Grillen)

Wohnwagen, Zelte und andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge oder Gegenstände stören das Landschaftsbild und tragen zur allgemeinen Beunruhigung des Naturhaushaltes bei. Grillen und auch erst recht das Entzünden von offenem Feuer bedingt eine Störung von sensiblen Tierarten und kann schützenswerte Vegetationsstrukturen beschädigen. Folglich fällt auch das Entzünden von offenem Feuer unter dieses Verbot, jedoch unter Beachtung des § 35 Abs. 1 S. 2 NWaldG.

Auch ist mit dem Lagern in freier Natur oftmals die Ablagerung von Müll und anderen Gegenständen verbunden, die wiederum zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume und Vegetationsbestände führen und das Landschaftsbild verunstalten.

Zu § 4 (2) Nr. 9 (Verbot die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören)

Die Benutzung der freigegebenen Wege sollte mit Rücksicht auf die Natur erfolgen. Auch bei sonstigen freigestellten oder erlaubten Handlungen ist nur das jeweils notwendige Maß an Lärm oder sonstiger Störung zulässig. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten.

Darüber hinaus soll die Teilhabe des Menschen am Erlebnis der Natur und Landschaft geschützt werden. Hierzu gehört das Vergnügen, fernab von Lärm und Hektik die Natur genießen zu können. Die Möglichkeit des Naturgenusses ist ein wichtiger Schutzzweck. Auch Lärm, Licht oder Gerüche können den Naturgenuss spürbar mindern. Nicht vermeidbare Geräusche durch freigestellte Handlungen im Schutzgebiet, wie z. B. die natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung, fallen ausdrücklich nicht unter das Verbot.

Zu § 4 (3) (Wegegebot)

Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG können NSG der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit der Schutzzweck es erlaubt. Nach § 16 NAGBNatSchG darf das NSG grundsätzlich nur auf Wegen betreten werden. Der Wegebegriff ergibt sich aus der Verordnung. Abseits dieser Wege ist das Betreten des NSG verboten.

Das Betreten bezieht sich nur auf das fußläufige Begehen bei dem auch einfache Sportgeräte mitgenommen werden dürfen, wie z. B. Spazieren, Wandern, Joggen, Nordic-Walking, Skilanglauf. Auch motorlose Gegenstände dürfen mitgenommen werden, wie z. B. Kinder- und Bollerwagen, Tretroller, Handschlitten und Krankenfahrstühle ohne Motor.

Das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft ist auch nur auf den Wegen gestattet. (Zusätzliche Einschränkungen durch die Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.)

Das Reiten ist nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen (s. o.) gestattet. Die Gestattung erstreckt sich nicht auf Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind.

Das Wegegebot gilt genauso für Hunde oder andere Tiere in Begleitung von Menschen.

Zu § 5 Freistellungen:

Die Freistellungen von den Schutzbestimmungen stellen keine Einschränkungen gegenüber Bürgern dar und bedürfen daher keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des sehr strengen Schutzes begründen lassen. Soweit bestehende Nutzungen freigestellt werden, lässt sich dies mit deren bestehender Genehmigung begründen. Zudem befindet sich das Gebiet insgesamt in einem schutzwürdigen Zustand, so dass grundsätzlich die bestehenden Nutzungen dem Schutzzweck nicht erheblich entgegenstehen. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

Zu § 5 (2) Nr. 1 (Betreten und Befahren des Gebietes)

Die hier genannten Personen werden vom Wegegebot unter der Voraussetzung freigestellt, dass der Zweck des jeweiligen Betretens jeweils die rechtmäßige Nutzung, Bewirtschaftung etc. des Grundstückes ist. Unabhängig von der Freistellung vom Wegegebot gelten alle übrigen Schutzbestimmungen der Verordnung, wie z. B. das Verbot Störung durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies beinhaltet auch, dass die Grundstücke auf dem direkten Wege und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sowie zur Kontrolle des rechtmäßigen Zustandes muss das Gebiet u. a. durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde betreten werden. Dies erfolgt in Kenntnis des Schutzzweckes und der besonderen Empfindlichkeiten des Gebietes. Die Freistellung gilt auch für dienstliche Aufgaben anderer Behörden (wie z. B. Niedersächsische Landesforsten, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz), die speziell bei wiederkehrenden Tätigkeiten eng mit der Naturschutzbehörde auf den Schutzzweck des Gebietes hin abgestimmt sind.

Zu § 5 (2) Nr. 2 (organisierte Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 10 Personen nach Zustimmung)

Größere Gruppen, die sich im NSG aufhalten, beeinträchtigen dieses häufig durch Lärm oder das Zertreten der Vegetation neben den Wegen. Daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob es voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung kommen wird. Hierbei wurde bei der Bemessung der Größe der Veranstaltung, ab der eine Zustimmung einzuholen ist, von dem Teilgebiet ausgegangen, in dem es so gut wie keine Aufstellmöglichkeiten und Ausweichflächen entlang der Wege gibt. Hier ist zu befürchten, dass größere Gruppen bei ihrem Aufenthalt im Gebiet die Wege verlassen und auch Flächen mit empfindlicher Vegetation betreten und schädigen können. Bei Gruppen mit weniger als 10 Personen wird dieses Problem nicht gesehen.

Durch die Teilfläche Wernershöhe verlaufen der „Rennsteig“ und der „Königsweg“. Beide Wege sind im Regionalen Raumordnungsprogramm als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg — Wandern“ festgelegt. Diese Funktion darf nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund werden Wanderungen auf diesen Routen von dem Zustimmungsvorbehalt für Veranstaltungen ausgenommen.

Zu § 5 (2) Nr. 3 (Rückbau von baulichen Anlagen)

Der Neubau an gleicher Stelle fällt nicht unter diese Freistellung.

Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. U. a. ist bei Anzeichen von strenggeschützten Arten auch bei einem Abriss die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

Die Anzeige soll ermöglichen, dass der Abriss, der grundsätzlich zu begrüßen ist, möglichst nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine, wenn auch nur kurzfristige bauliche Tätigkeit innerhalb des Schutzgebietes, welche geeignet ist, Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen und Lebensräumen auszulösen. Durch die Anzeige besteht u. a. die Möglichkeit, Einfluss auf mögliche bauzeitliche Schutzmaßnahmen zu nehmen.

Zu § 5 (2) Nr. 4 (Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Bauten, Wege und Zäune)

Es sind Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Anlagen/ Bauten sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise möglich. Hierzu zählen u. a. Unterhaltungsarbeiten wie das Planieren, Verdichten oder Abschieben der vorhandenen Wegebeläge, Mäharbeiten innerhalb der gesetzlichen Fristen im Bereich der zu den Wegen gehörenden Säume oder Instandhaltungsarbeiten in Bezug auf die Wegebeläge bei Verwendung der im aktuellen Zustand eingebauten Materialien. Eine Veränderung der Wegebeläge im Sinne eines Einbringens von Befestigungsmaterialien, die bisher nicht verwendet wurden, ist nicht gestattet. Ein Beispiel wäre die Befestigung eines bisher unbefestigten Weges (Gras- oder Erdweg) durch eine wassergebundene Decke oder die Asphaltierung eines bisher durch Schotterbelag gesicherten Weges.

Freigestellt ist ebenso die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies einer Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Die Unterhaltung, Nutzung etc. der Wege im NSG hat unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten und ohne Beeinträchtigung der Wegeseitenstreifen zu erfolgen.

Zu § 5 (2) Nr. 5 (ordnungsgemäße Ausübung der Jagd)

Gem. gültiger Erlasslage des Landes Niedersachsen ist die ordnungsgemäße unmittelbare Jagdausübung freigestellt.

Nicht (fest) mit dem Boden verbundene Einrichtungen sind u. a. Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme, Hochsitze.

Diese Verordnung verbietet u. a. die Anlage von Wildäckern auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen sowie die Anlage von Futterplätzen auf Halbtrockenrasen. Allerdings beinhaltet die ordnungsgemäße Jagd die fachgerechte Ausbringung von Kirsung, die durch die Verordnung auf Halbtrockenrasen verboten wird.

Die Anlage von Wildäckern widerspricht allein aufgrund der notwendigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung. Nicht ackerbaulich genutzte Flächen sollen zur Einhaltung der Schutzziele entweder als Grünlandflächen entwickelt werden oder sich als sonstige naturnahe Flächen entwickeln. Die Anlage von Wildäckern, die regelmäßig umgebrochen und z. T. mit gebietsfremdem Saatgut bearbeitet werden, widerspricht folglich dem Schutzzweck dieser Verordnung.

Darüber hinaus sind Wildäcker und Fütterungsplätze dazu geeignet, die natürliche Vegetation und die gegebenen Bodenverhältnisse des Gebiets zu verändern oder z. B. durch Eutrophierung zu schädigen.

Ebenso freigestellt ist die Anlage von nicht fest mit dem Boden verbundenen Ansitzen und Hochständen, wenn sie landschaftstypisch vorwiegend aus Holz bestehen. Landschaftstypisch bedeutet, dass sie der Umgebung angepasst und möglichst unauffällig zu gestalten sind. Sie dürfen keinesfalls das Landschaftsbild stören und sollten von vorhandenen Wegen aus erreichbar sein. Ihre Anzahl ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zu § 5 (2) Nr. 6 (Drohnennutzung)

Im jagdlichen Bereich werden inzwischen mit Wärmebildkameras ausgestattete Drohnen zur Wildrettung im Offenland genutzt, um den Mähtod von Rehkitzen auf Wiesenflächen zu verhindern. Auch sind Entwicklungen im Gange, mit Drohnen in Baumkronen gezielte Forstschutzmaßnahmen mit Pflanzenschutzmitteln durchzuführen oder die Baumkronen zum Erzielen einer Blühprognose für die Saatguternte oder zum Zwecke der Forschung mit Drohnen zu befliegen.

Zu § 5 (2) Nr. 7 (Errichtung/Veränderung von Weide- und Wildschutzzäunen)

Als landestypische Weidezäune gelten Zäune aus naturbelassen (Spalt-)Holzpfählen, abgespannt mit Draht, Holzlatten, Elektrolitzen sowie Gummibändern in dunkler Farbgebung (dunkelgrau, braun oder schwarz). Für die Schafhaltung gelten auch Knotengitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m als landschaftstypische Weidezäune i. S. der Verordnung.

Des Weiteren zählen hierzu auch Wolfsschutzzäune. Diese sind allerdings nur während der Weidehaltung und für die Dauer der akuten Gefährdungslage durch den Wolf freigestellt. Die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen wie Wolfsschutzzäune wird durch die Förderkulisse des Landes für Herdenschutzmaßnahmen definiert.

Zu § 5 (2) Nr. 8 (Verkehrssicherungspflicht)

Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, in der Pflicht ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Die Gefahrenabwehr i. S. d. Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat stets Vorrang vor den Regelungen des NSG. Die Anzeigepflicht dient dazu, der zuständigen Naturschutzbehörde die Möglichkeit einer naturschutzfachlichen Prüfung und ggf. Steuerung einzuräumen. Bei einer unmittelbar drohenden Gefahr kann die Maßnahme

zur Gefahrenabwehr sofort umgesetzt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde ist unmittelbar nach der Durchführung zu informieren und die Notwendigkeit der Maßnahme ist darzulegen.

Zu § 5 (2) Nr. 9 (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist zuvor die Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Dabei geht es um Kenntnisnahme der Behörde, sowie ggf. eine korrigierende oder ergänzende Einflussmöglichkeit.

Grundsätzlich wird damit die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Erhaltung der FFH-Lebensräume und -Arten bzw. zur Wahrung des Schutzzwecks sichergestellt.

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Zu § 5 (3) (Freistellungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft)

Eine Zwischenlagerung beträgt bei landwirtschaftlichen Produkten maximal 3 Monate.

Zu § 5 (3) Nr. 1 (ordnungsgemäße Landwirtschaft)

Die Landwirtschaft im NSG ist durch kleinbäuerliche Betriebe mit angepassten Nutzungsformen gekennzeichnet. Diese überwiegend extensiven Nutzungsformen haben die Kulturlandschaft mitgeprägt und sind auch schützenswerter Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung soll den Erhalt der extensiven Nutzungsform bewirken.

Ordnungsgemäße Landwirtschaft erfasst auch die außerhalb des BNatSchG enthaltenen Standards etc.. Zusätzlich wird auf die gute fachliche Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG verwiesen, die, sollte es keine für den Schutzzweck günstigere Regelung geben, immer einzuhalten ist.

Zu § 5 (3) Nr. 2+3 (ordnungsgemäße Grünlandnutzung)

Die Grünlandnutzung im NSG ist durch extensive Nutzungsformen geprägt. Diese haben über die Jahre die Landschaft sowie die Entstehung und Erhaltung der Halbtrockenrasen sowie der mageren Grünländer mitgeprägt und sind somit ein schützenswerter Bestandteil der Verordnung.

Als Grünland sind Flächen die mind. 5 Jahre als (Dauer-) Grünland genutzt/ beantragt bzw. nicht an einer Fruchtfolge beteiligt waren. Hierunter fallen auch die Trockenrasenflächen des Gebietes.

Zu § 5 (3) Nr. 2 a bis c

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für diese Grünländer ein Umbruchverbot existiert. Hier geht es vor allem um die in den Gebieten vorhandenen extensiven Grünländer, Magerrasen und mageren Flachlandmähwiesen.

Diese Flächen sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besiedelt, die nicht auf Ackerflächen oder im Wald existieren können. Die verbliebenen Flächen im Schutzgebiet müssen erhalten werden. Jegliche, auch nur wendende Bodenbearbeitung, bei der die Grasnarbe zerstört wird, fällt unter das Verbot. Vor allem durch Wildschweine kann es in Einzelfällen zur Zerstörung großer Teile der Grasnarbe im Bereich der schützenswerten Grünländer kommen. In diesem Fall soll durch die Grünlanderneuerung gewährleistet werden, dass wieder möglichst schnell eine geschlossene Vegetationsdecke entsteht und die wertvollen Grünlandbestände sich wieder etablieren können.

Die vorherige Anzeige dient dazu, ggf. auf Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise Einfluss zu nehmen.

Weiterhin dürfen keine Pflanzenschutz- und Düngemittel ausgebracht werden.

Das Ausbringen von Düngern jedweder Art innerhalb der sensiblen Bereiche des NSG führt regelmäßig zu einer Veränderung bis hin zur Verdrängung schützenswerter Pflanzengesellschaften (Förderung von stickstofftoleranten Pflanzengesellschaften, Verdrängung von Pflanzen nährstoffarmer Standorte) und damit auch zur Beeinträchtigung von Lebensräumen schützenswerter Tierarten.

Ziel ist es, die Nährstoffarmut der Standorte zu erhalten, um das Vorkommen der Kalk-(Halb-)Trockenrasen – und insbesondere solche Bestände mit bemerkenswerten Orchideen zu sichern. Sie sind Lebensraum von landesweit vom Aussterben bedrohten, extrem seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten.¹

Auch die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln führt regelmäßig zu einer Beeinträchtigung bis hin zur Zerstörung schützenswerter Pflanzengesellschaften und Lebensgemeinschaften.

Zu § 5 (3) Nr.3 Festmistdüngung auf gekennzeichneten Flächen

Die Verordnung soll den Erhalt dieser extensiven Grünlandnutzung unterstützen, ohne die diese wertvollen Lebensräume aufgrund von Verbuschung verschwinden würden. Dabei geht es auch darum, die auf den Flächen wirtschaftenden Betriebe nicht unnötig zu beschränken und eine ökologische wie auch ökonomische Bewirtschaftung zu gewährleisten. Diesem wird durch die Möglichkeit der Festmistdüngung auf intensiver genutzten Dauergrünlandflächen wie auch Flachland-Mähwiesen Rechnung getragen. Düngung kann hier zu einer moderaten Erhöhung des Ertrages und somit als Anreiz für die Bewirtschafter erfolgen.

Darüber hinaus ist zum Erhalt der mageren Flachland-Mähwiesen eine Grünlandnutzung unerlässlich. Leguminosen und zweikeimblättrige Kräuter werden bei guter Kali- und Phosphorversorgung und mäßigen Stickstoffgehalten des Bodens gefördert, Gräser sind

¹ NLWKN (Hrsg. 2011) Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen u. Verbuschungsstadien, November 2011

dann weniger dominant. Am günstigsten ist die Ausbringung von Festmist, da dieser eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist.²

Zu § 5 (4) (Freistellungen im Teilgebiet Ortsberg)

Die Ablagerungen müssen noch zur Gefährdungsabschätzung nach Bodenschutzrecht untersucht werden. Die Anzeigepflicht sorgt dafür, dass dies Schutzzweckkonform geschieht.

Zu § 5 (5) (Freistellungen im Teilgebiet Wernershöhe)

Hier werden Freistellungen aufgeführt, die nur für das Teilgebiet Wernershöhe gelten. Die Fläche, die von den Segelfliegern genutzt werden darf, umfasst einen schmalen Streifen, an der nord-westlichen Grenze folgender Flurstücke (Gemarkung Sack, Flur 1, Flurstücksnummern 37 und 45).

Zu § 5 (6) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft)

Der Walderlass ist hier umzusetzen.

Beim LRT 9170 wird auf die Regelung verzichtet, dass Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen dürfen, da in dem sehr trockenen Gebiet sicher davon ausgegangen werden kann, dass diese nicht durchgeführt werden. Durch das Weglassen dieses Punktes wird die Verordnung besser lesbar, da auf eine weitere Gebietskennzeichnung verzichtet werden kann.

Die Zwischenlagerung umfasst eine Lagerung von maximal einem Jahr.

Unterer Lauensberg: Die hier vorhandene ehemalige Niederwaldfläche wird von einigen Regelungen des Walderlasses zur besseren Lesbarkeit der Verordnung ausgenommen. Es handelt sich bei dieser Fläche- um eine landeseigene Naturschutzfläche, bei der schon deutlich strengere Maßnahmen umgesetzt werden, als der Erlass sie fordert. Alle Festsetzungen entsprechend des Walderlasses und darüber hinaus werden hier Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt und entsprechend im Managementplan etc. festgeschrieben.

Zu § 5 (6) Nr. 1c) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Verbot der Umwandlung von Laubwald in Nadelwald)

Reinbestände von Nadelwald, insbesondere aus Fichte, müssen als nicht standortgerecht bezeichnet werden. Aus Naturschutzsicht ist zur Erhaltung der artenreichen, standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt die Sicherung der Laubwaldbestände erforderlich. Diese Beschränkung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegt im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und entspricht im übrigen dem Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie er im Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), § 11 Abs. (2) definiert ist.

² NLWKN (Hrsg. 2011) Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, November 2011

Zu § 5 (6) Nr. 1d) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Erhalt von Horst- und Stammhöhlenbäumen)

Der Erhalt von Altholzbeständen und Habitatbäumen sichert die Lebensgrundlage des Großen Mausohrs. Bäume in Altholzbeständen weisen häufig Höhlen, Spalten o. ä. auf, die von den Fledermäusen u. a. als Quartier genutzt werden. Weiterhin dienen alte Bäume z. B. Käfern als Lebensstätte, die dann wiederum den Fledermäusen als Nahrung dienen. Neben dem Großen Mausohr profitieren auch weitere Fledermausarten sowie Eulen, Spechte und andere Tier- und Pflanzenarten hiervon.

Bei dem Erhalt von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erweist sich die dauerhafte Markierung der entsprechenden Bäume als praktikabel. Ebenso ist neben der Markierung des Baumes ein Einmessen dieser Bäume und Kennzeichnung in Karten mit Hilfe von GPS anzuraten, um bei der Bewirtschaftung zu gewährleisten, dass die ausgewählten Bäume auf Dauer erhalten werden. Dies erleichtert den im Wald Tätigen das Auffinden und Belassen dieser Bäume.

Dabei sind

- a) Horstbäume, Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen, Störchen, Reiher oder Kolkraben und
- b) Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Starkästen und Stammabschnitten entstandenen Stammhöhlen.

Zu § 5 (6) Nr. 1e) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne aktive Einbringung von Douglasie und Roteiche)

Das gesamte FFH-Gebiet Nr. 117 „Sieben Berge und Vorberge“ stellt eines der größten zusammenhängenden und artenreichsten Buchenwald-Gebiete Niedersachsens dar. Es beinhaltet die größten Vorkommen von Wäldern trockenwarmer Kalkstandorte in Niedersachsen. Daher ist die Pflanzung nicht standorttypischer Pflanzen wie Douglasie und Roteiche auch in den hier betrachteten Bereichen nicht zulässig. Diese Arten führen zur Verdrängung der standorttypischen Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.

Zu § 5 (6) Nr. 1f) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne forstliche Nutzung der Allee des Teilgebietes Wernershöhe)

Die an der nordwestlichen Grenze auf dem Flurstück 49/2, Flur 2, Gemarkung Wrisbergholzen befindliche Allee im Bereich Wernershöhe stellt einen wertvollen, zu erhaltenden Einzelbaumbestand dar, der nicht forstlich genutzt werden darf.

Zu § 5 (6) Nr. 2 und 3 (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Bereich von Waldlebensraumtypen)

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ergeben sich hier maßgeblich aus dem „Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Walderlass) vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) nebst Anlage. Dieser gibt u. a. verpflichtende Einschränkungen für die Forstwirtschaft für genau definierte Lebensraumtypen etc.

Der vorgeschriebene Anteil von Altholz, Totholz und Altholzbäumen muss in jedem Lebensraumtyp für sich genommen erfüllt werden.

In den Verordnungskarten ist dargestellt, welche Regelung für welchen Bereich gilt. Zusätzlich erfolgt in den beigefügten Karten, Anlage 1 der Begründung, die lagegenaue Darstellung der Lebensraumtypen für die die Bewirtschaftungsauflagen gelten. Grundlage ist das Ergebnis der Basiserfassung aus 2010.

Zu § 5 (6) Nr. 3e) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne künstliche Verjüngung)

Im Bereich des Lebensraumtyps 9150, Orchideen-Kalk-Buchenwald handelt es sich um eine natürliche Waldgesellschaft mit eigenen, sehr schattigen Standortbedingungen. Deshalb soll diese nicht durch künstliche Verjüngung verändert werden. Des Weiteren stehen diese Wälder bereits unter gesetzlichem Schutz nach § 30 BNatSchG, welches ebenfalls die strengere Regelung als im Walderlass rechtfertigt.

Ebenso befinden sich diese Flächen im Eigentum einer Naturschutzstiftung und werden nicht forstlich genutzt, sondern vielmehr ihrem natürlichen Standort entsprechend belassen.

Die Zustimmung kann in Ausnahmefällen z. B. bei einer Wiederaufforstung nach einer Kalamität oder bei Ausbleiben einer natürlichen Verjüngung erteilt werden, wenn der Schutzzweck dem nicht entgegensteht.

Zu § 5 (7) (Bedingungen der Zustimmung)

Die Zustimmung ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck beeinträchtigt wird und bietet bei Zustimmung durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lösung.

Zu § 5 (8) (Bedingungen des Anzeigevorbehaltes)

Das Anzeigeverfahren ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck beeinträchtigt wird und bietet durch die Verfügung von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lösung. Darüber hinaus besteht im Ausnahmefall nach § 3 Abs. 2, 2 HS BNatSchG die Möglichkeit, das Vorhaben durch eine Verfügung zu untersagen, wenn es sich nicht schutzzweckkonform durchführen lässt.

Zu § 5 (9) (Verweis auf andere Vorschriften)

Rechtlicher Hinweis

Zu § 5 (10) (Bestehende rechtmäßige Genehmigungen und Erlaubnisse)

Bisherige zulässige Nutzungen werden durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

Zu § 6 Befreiungen:

Es wird der gesetzliche Rahmen für Befreiungen gem. BNatSchG wiedergegeben.

Zu § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

In Schutzerklärungen können, soweit dies erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. die Ermächtigung hierzu aufgenommen werden (§ 22 Abs. 1 S. 2, 2. HS BNatSchG). Durch die Aufnahme in die Schutzerklärung erlangen die Maßnahmen Verbindlichkeit und werden Inhalt der Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG.

Zu § 8 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Er hat allerdings nur deklaratorischen Charakter.

Zu § 9 Verstöße:

Hier wird u. a. der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

Zu § 10 Inkrafttreten/Außerkräfteten:

§ 10 bildet den formalen Abschluss dieser Verordnung.

Anlage 1

Darstellung der Lebensraumtypen; 6 Kartenblätter

Anlage 2

Artenliste